

Jugendordnung des Weseler Turnverein von 1860 e.V.



Name und Mitgliedschaft

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung des Weseler Turnverein von 1860 e.V. [WTV] sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Aufgaben

§ 2

Die Jugend des WTV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugedachten Mittel.

Aufgaben der Jugend des WTV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung.
- e) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

Organe

§ 3

Organe der Jugend des WTV sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss.

Vereinsjugendtag

§ 4

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses.

- e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Stadt- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre statt.

Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch Aushang einberufen.

In besonderen Fällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vereinsjugendausschuss einen außerordentlichen Vereinsjugendtag einberufen. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einberufen werden.

Die Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich bei Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jede Wahl ist geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

Vereinsjugendausschuss

§ 5

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendwart als Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsjugendwart
- je einem Vertreter der am Vereinsjugendtag anwesenden Abteilungen als Beisitzer.

Der Vereinsjugendwart als Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses beträgt 4 Jahre.

Deren Wahl hat solange Gültigkeit, bis die Vorgenannten freiwillig zurücktreten oder der Vereinsjugendtag eine Neuwahl vornimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses während der Amtszeit aus, so findet spätestens auf dem darauffolgenden Vereinsjugendtag eine Neuwahl statt. Bis zu dieser Nachwahl kann sich der Vereinsjugendausschuss kommissarisch ergänzen.

Auf dem ersten ordentlichen Vereinsjugendtag der Wahlperiode werden 50 % der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, und zwar der Vereinsjugendwart und die erste Hälfte der Beisitzer, gewählt.

Auf dem zweiten ordentlichen Vereinsjugendtag der Wahlperiode werden die anderen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, und zwar der stellvertretende Vereinsjugendwart und die andere Hälfte der Beisitzer, gewählt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss trifft sich mindestens dreimal im Kalenderjahr. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des WTV ist im Interesse des Turnvereins. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, ist vom Vereinsjugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zugedachten Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Wettkampfordnung, Spielordnung

§ 6

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die jeweiligen Wettkampf- oder Spielordnungen der im WTV vertretenen Abteilungen.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

Jugendordnungsänderung

§ 7

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Inkrafttreten dieser Jugendordnung

§ 8

Diese Jugendsatzung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vereinsjugendtag in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte auf dem Vereinsjugendtag am 14. März 2001.

Protokollführer der Versammlung



Vereinsjugendwart

